VERORDNUNG (EWG) Nr. 703/88 DER KOMMISSION

vom 17. März 1988

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2183/87 und (EWG) Nr. 2983/87 über den Verkauf zu im voraus festgesetztem Preis von unverarbeiteten Korinthen und Sultaninen der Ernte 1986, die sich im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen befinden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3909/87 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2183/87 (4) und (EWG) Nr. 2983/87 (5) der Kommission wurden die Verkaufspreise für unverarbeitete getrocknete Weintrauben der Ernte 1986, die sich im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen befanden, festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 35/88 der Kommission (6) wurde die Höhe der für das Wirtschaftsjahr 1987/88 vorgesehenen Beihilfe für getrocknete Weintrauben berichtigt. Damit die für den Absatz der Erzeugnisse aus den Ernten 1986 und 1987 bestehenden Voraussetzungen nicht in Frage gestellt werden, sollten die durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2183/87 und (EWG) Nr. 2983/87 festgesetzten Verkaufspreise für noch vorrätige unverarbeitete getrocknete Weintrauben der Ernte 1986 geändert und sollte die Änderung mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 35/88 wirksam werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 8. Januar 1988 werden die Anhänge II der Verordnungen (EWG) Nr. 2183/87 und (EWG) Nr. 2983/87 durch die Anhänge I und II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

(2) Hinsichtlich der ab 8. Januar 1988 angenommenen Kaufanträge erstatten die Einlagerungsstellen den Marktbeteiligten auf Antrag den Unterschied zwischen den je nachdem mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2183/87 und (EWG) Nr. 2983/87 festgesetzten und den mit der vorliegenden Verordnung bestimmten Preisen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 20.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 203 vom 24. 7. 1987, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 283 vom 6. 10. 1987, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 5 vom 8. 1. 1988, S. 15.

ANHANG I

„ANHANG II

Qualität und Preis der in Artikel 1 genannten unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1986

Güteklasse	ECU/100 kg netto
1. „Shade", Gebiet von Äjion	73,075
2. „Select Sun", Gebiet von Äjion	71,529
3. „Shade", Gebiet von Korinth	71,013
4. „Select Sun", Gebiet von Korinth	68,917
5. „Regular", Gebiet von Äjion	67,921
6. „Select Sun" aus Patras, von den Ionischen Inseln, dem Nomos Elis, Triphilias und Pylias	66,994
7. „Regular", Gebiet von Korinth	66,994
8. „Select Sun" , aus dem übrigen Messenien	65,963
9. „Regular", aus Patras, von den Ionischen Inseln, dem Nomos Elis, Triphilias und Pylias	64,933
10. „Regular" aus dem übrigen Messenien	63,902
11. „Regular", andere Gebiete	58,439"

ANHANG II

„ANHANG II

In Artikel 1 genannte Güteklassen und Preise der getrockneten Weintrauben

	(in ECU/100 kg)
Sultaninen Nr. 1	74,197
Sultaninen Nr. 2	72,647
Sultaninen Nr. 4	70,270
Sultaninen Nr. 5	67,170"